

Satzung der
"Heinzelmännchen"
Förderverein der Grundschule Erligheim-Hofen

Satzung vom 05/2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Heinzelmännchen“ Förderverein der Grundschule Erligheim-Hofen. Er wird für den Sprachgebrauch „Förderverein“ genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Erligheim.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Förderverein ist in das Vereinsregister eingetragen.
(VR 565 Amtsgericht Besigheim)

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein, seine Organe und Mitglieder, sind selbstlos tätig; es werden keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
- 2) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Grundschule Erligheim-Hofen und ihrer Schüler.
- 3) Über die Bewilligung der Förderung entscheidet in jedem Einzelfall alleine der Verein. Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4) Sämtliche Einnahmen des Fördervereins dürfen ausschließlich nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Fördervereins. Dies gilt auch bei seiner Auflösung oder Aufhebung.
- 6) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben nimmt der Vorstand mindestens einmal pro Jahr Kontakt mit der Gesamtlehrerkonferenz und dem Elternbeirat der Schule zum Informationsaustausch auf.

§ 3 Förderung des Vereinszwecks

- 1) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2) Der Vereinszweck wird erfüllt, indem der Förderverein durch Geld- und Sachspenden
 - a) die Ergänzung der Ausstattung der Grundschule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen, die im Rahmen des Satzungszweckes erforderlich erscheinen, ermöglicht.
Hierzu zählen beispielhaft die Unterstützung von Kursen aller Art, schulischen Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalten, Kernzeiten- und Hausaufgabenbetreuung, bedürftiger Schüler usw.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- 1) Dem Förderverein können als ordentliche oder fördernde Mitglieder angehören:
Natürliche Personen, juristische Personen, Vereine und Körperschaften.
(Ordentliche und fördernde Mitglieder genießen die gleichen Rechte).
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- 3) Die Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 4) Die Beitragshöhe wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5) Der Beitrag ist jährlich zum 15. Februar fällig.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und durch den Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder des Vereins.
- 7)
 - a) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG auszuzahlen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.
 - b) Die Vorstandsmitglieder des Vereins haben zudem einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihrer für die Vereinsarbeit notwendigen Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 5 Organe des Fördervereins

- 1) Organe des Fördervereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand.
- 2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und 3 Beisitzern.
- 2) Der 1. Vorsitzende soll keine Lehrkraft der Grundschule Erligheim-Hofen sein und keine Funktion beim Schulträger ausüben. Alle zu wählenden Funktionsträger müssen Mitglied des Fördervereins sein.
- 3) Um eine Verzahnung mit der Schule zu erreichen, soll mindestens eine Lehrkraft im Vorstand sein.
- 4) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils allein.
- 5) Der Vorstand ist im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 500,00 € übersteigt, ist ein mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassender Beschluss erforderlich.
Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied des Vorstandes einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht.
- 6) Der Vorstand und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl als vorläufiges Vorstandsmitglied ernennen.
- 7) Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorstand weitere Personen als Gäste einladen.
- 8) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- 2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Bericht des Vorstands, einschließlich Kassenbericht,
 - b) Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und evtl. Satzungsänderungen.
- 4) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten. Die Einladung für alle Versammlungen er-

folgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Tage vorher durch eine Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Nachrichtenblatt) der Gemeinde Erligheim.

- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Die Beschlüsse erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 8 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- 2) Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 3) Geleistete Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
- 4) Bei Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres. Bei Ausschluss mit der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins.
- 3) Das nach Bezahlen von Vereinsverbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes Bietigheim-Bissingen auf die Grundschule Erligheim-Hofen oder deren Schulträger zur Verwendung ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 28.1.1998 beschlossen, bei der Mitgliederversammlung am 07.05.2010 durch Mehrheitsbeschluss geändert.

Erligheim, den 07.05.2010



1. Vorsitzende



2. Vorsitzende



Schatzmeister



Schriftführerin



Beisitzer



Beisitzer



Beisitzer

